

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 1987

4097. Nutzungsplanung Buchs (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Buchs (RRB Nr. 3203/1986) wurde die Zonenfestsetzung für verschiedene Grundstücke infolge fünf hängiger Rekurse einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

Die Baurekurskommission I wies einerseits mit den Entscheiden BRKE I Nrn. 310 und 311/1986 zwei Rekurse ab. Andererseits wurden mit den BRKE I Nrn. 308 und 309/1986 zwei die Kernzone betreffende Rekurse gutgeheissen. Ein weiterer Rekurs wurde mit BRKE I Nr. 6/1987 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Diese Beschlüsse wurden nicht an den Regierungsrat weitergezogen. Gestützt darauf, dass der Gemeinderat im Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. November 1985 ermächtigt wurde, als Folge von Rekursentscheiden nötige Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, hat er mit Beschluss vom 7. September 1987 die Kernzone entsprechend den BRKE I Nrn. 308 und 309/1986 angepasst. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Der Genehmigung der so bereinigten Nutzungsplanung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Buchs am 14. November 1985 festgesetzte Nutzungsplanung wird hinsichtlich der mit RRB Nr. 3203/1986 einstweilen von der Genehmigung ausgenommenen Grundstücke einschliesslich der vom Gemeinderat am 7. September 1987 beschlossenen Ergänzungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Ergänzungspläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

S.
RRB 2010/
1997